

# Uneingeschränkte Unterrichtsbesuche

## Beitrag von „Meike.“ vom 25. Januar 2018 18:28

Naja, das bayrische System mag ja eher flächendeckende Unterrichtsbesuche bedingen als anderer Länder Systeme, aber ich hab den TE so verstanden, dass diese auch ohne diese Notwendigkeit in überzogener Häufigkeit stattfinden (-?). Meine Einlassung bezog sich darüber hinaus auch nicht auf die Unterrichtsbesuche an sich, die stehen auch in Hessen als Möglichkeit in der DO, sondern darauf, ob aus diesen UBs etwas entsteht, das dann wieder personalvertretungsrechtlich relevant sein könnte: zB müssen die Kollegen im Anschluss oder vorher etwas Schriftliches abgeben, gibt es organisatorischen Zusatzaufwand, etc pp. Da könnte man danns chon reingrätschen.

Wenn man rechtlich nicht dran kommt, weil keiner der § der BVPG greift, fahre ich immer die personalrätliche Devise: Zurücknerven. Strategie Mürbemachen. Klappt in 85% der Fälle.

Themen, die wir als ungelöst betrachten, weil nicht zu unserer Zufriedenheit verhandelt oder kompromiss- aber guterGrundlos von der anderen Seite durchgedrückt, bleiben bei uns auf der TO. So lange, bis sich was tut.

Eistieg in jede gemeinsame Sitzung: "Wie auch schon der Ministerialbeauftragte, sind auch wir nach wie vor der Meinung, dass...."

"Es gab auch jetzt wieder gehäufte Beschwerden aus dem Kollegium, dass... und das sehen ja nicht nr unsere Kollegen so, das wird ja auch an höherer Stelle..."

"Wir hätten da mal eine Dienstvereinbarung vorbereitet, die es allen erleichtert..." (In Hessen kann man die übrigens im Ministerium qua Stufenverfahren oder in der Einigungsstelle durchdrücken, wenn elChefe sie nicht unterzeichnen will. Und wenn die da im Ministerium anscheinend laut TE eh schon der Meinung sind, dass das Besuchsverhalten des SL zu viel des Guten ist, geht das Stufenverfahren dann auch durch, falls Bayern solche demokratischen Instrumente überhaupt hat).

Da muss man dann die besseren Nerven haben.

edit: Ah, doch, ja, das Recht auf Abschluss von DV, auch das Stufenverfahren gibt es auch in Bayern:

Zitat

Art. 73

(1) <sup>1</sup>Dienstvereinbarungen sind, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in den Fällen der Art. 75 Abs. 4, Art. 75a Abs. 1 und Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 zulässig. <sup>2</sup>Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die

üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein; dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.<sup>3</sup> Dienstvereinbarungen sind ferner zulässig für Regelungen nach §§ 7 und 12 des Arbeitszeitgesetzes, soweit ein Tarifvertrag dies vorsieht.

(2) <sup>1</sup>Dienstvereinbarungen werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen. <sup>2</sup>Sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(3) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(4) <sup>1</sup>Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

und

#### Zitat

(4) <sup>1</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen zwei Wochen auf dem Dienstweg den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen. <sup>2</sup>Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einem Gesamtpersonalrat ist die Angelegenheit der Dienststelle vorzulegen, bei der der Gesamtpersonalrat besteht. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen bestimmt die Aufsichtsbehörde die anzurufende Stelle. <sup>4</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Legt der Leiter der Dienststelle die Angelegenheit nach Satz 1 der übergeordneten Dienststelle vor, teilt er dies dem Personalrat mit. <sup>6</sup>Legt der Personalrat die Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle vor, unterrichtet er den Leiter der Dienststelle.

(5) <sup>1</sup>Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle (Art. 71). <sup>2</sup>Die Einigungsstelle soll binnen zwei Monaten nach der Erklärung eines der Beteiligten, die Entscheidung der Einigungsstelle herbeiführen zu wollen, entscheiden. <sup>3</sup>Die oberste Dienstbehörde kann einen Beschluss der Einigungsstelle gemäß Satz 1, der wegen seiner Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist, innerhalb von vier Wochen nach dessen Zugang aufheben und endgültig entscheiden. <sup>4</sup>Die Aufhebung ist den Beteiligten bekannt zu geben und schriftlich zu begründen.

Ein personalrästliches Initiativrecht, auf dessen Wege man eine solche DV beantragen könnte, gibt es sogar auch in Bayern. Unglaublich. 😊

#### Zitat

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

a) Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,